

# Amthches Kreisblatt

## für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postcheckkonto Breslau Nr. 18221. Bezugspreis monatlich 30 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-Höhe im amthchen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpsg.

Nr. 37

Sonnabend, den 28. Mai

1927

### 122. [A. II. 3608.] Bodenbenutzungs-erhebung in Preußen im Jahre 1927.

Durch den gemeinsamen Erlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Innern vom 26. April 1927 Nr. I 40 285 M. f. L. / Ib 147 II M. d. S. ist für dieses Jahr eine Bodenbenutzungs-erhebung angeordnet worden.

Die **Anfang Juni vorzunehmende** Bodenbenutzungs-erhebung erstreckt sich auf die Ermittlung der Kulturarten, wie Ackerland, Wiesen, Weiden, Forsten usw. (1. Seite des Erhebungsformulars) sowie auf die **Hauptnutzung** des Ackerlandes und die Flächen der feldmäßigen Obstanlagen nach den Baumarten (2.—4. Seite des Erhebungsformulars). Die **Nebennutzungen** des Ackerlandes und die zur Samengewinnung benutzten Futterpflanzenflächen sollen mit den Baumarten, Alter der Bäume und Holzträge der Forsten im Herbst d. Js. ermittelt werden (vergl. hierzu den Schlußsatz der Anleitung für die Ortsbehörden).

Die erforderlichen Erhebungsformulare und Merkblätter gehen den Ortsbehörden in Kürze zu. Ein Erhebungsbogen ist mir bis **spätestens zum 15. Juni 1927** ordnungsmäßig ausgefüllt zurückzusenden, der andere sorgfältig aufzubewahren. Alle näheren Bestimmungen über die Ausführung der Erhebung sind in der „Anleitung für die Ortsbehörden“ enthalten und genauestens zu beachten. Falls Schätzungskommissionen gebildet werden, hat dies schleunigst zu geschehen. (§ 6 der „Anleitung für die Ortsbehörden“).

Schließlich ersuche ich im Hinblick auf die Wichtigkeit der Erhebung, diese mit größter Sorgfalt vorzunehmen.

Freystadt, den 24. Mai 1927.

Der Landrat.

### 123.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der vom Kreisauschuß unter dem 3. August 1920 erlassenen Schauordnung für die 3. Januar 1924 erlassenen Schauordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Kreise Freystadt ordne ich hiermit folgendes an:

Spätestens bis zum 10. Juni d. Js. sind sämtliche Wasserläufe II. und III. Ordnung zu räumen. Unter Räumung ist die Beseitigung von Hindernissen (Wurzeln, Bäume, Baumstöcke, Sträuchern, Sandbänken, Uferanlandungen, Schilf und Treibsel) bis zur alten Sohle zu verstehen, soweit diese die Vorflut behindern.

Gräben gelten als Wasserläufe nur insoweit, als sie der Vorflut von mindestens 2 Besitzern dienen.

Auf Wasserläufe, die von einem Deichverbande zu unterhalten sind, oder der Aufsicht der Deichverwaltungsbehörden unterstehen, findet meine Anordnung keine Anwendung.

Freystadt N.-Schl., 19. Mai 1927.

Der Landrat.

*Handwritten note:* Darüßers...  
Abgabe in d. s.  
von...  
Kagebuchs = Formulare

## Bergnügungssteuerlisten, Kundenachweisungen

und alle anderen Formulare für Schulen,  
= Gemeinde-, Guts- und Amtsvorsteher =

## fowie gute Kanzlei- u. Konzeptpapiere

mit u. ohne Linien, Tinte in all. Farben, Stempelfarbe, Leim  
und sämtliche Büro-  
u. Schreibmaterialien

empfiehlt

## R. Geisler's Buchdruckerei und „Kreisblatt“-Verlag.

Neue Armenatthe

Kagebuchs = Formulare

Handwritten text in the bottom left corner, possibly a signature or date, written in cursive script.